

# **SATZUNG**

des Sparkassenzweckverbandes der Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde vom 28. Mai 2008

## **§ 1**

### **Mitglieder, Name und Sitz**

- (1) Die Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde bilden einen Sparkassenzweckverband (im folgenden „Verband“ genannt).
- (2) Der Verband trägt den Namen Sparkassenzweckverband der Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde. Er hat seinen Sitz in Plettenberg. Er führt das dieser Satzung beige gedruckte Siegel.
- (3) Der Verband ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes, Münster.

## **§ 2**

### **Zweck, Haftung**

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder, zu diesem Zweck ist er Träger der Verbandssparkasse Vereinigte Sparkasse im Märkischen Kreis.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen unbeschadet des § 2 Abs. 1 weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NW.

## **§ 3**

### **Organe**

Organe des Verbandes sind

die Verbandsversammlung und  
der Vorstandsvorsteher.

## **§ 4**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 36 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder:

Stadt Altena	7 Vertreter
Stadt Balve	5 Vertreter
Stadt Neuenrade	5 Vertreter
Stadt Werdohl	7 Vertreter
Stadt Plettenberg	8 Vertreter
Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	4 Vertreter

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl wegfallen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden entsandt hatte, den Nachfolger.

## **§ 5**

### **Vorsitzender der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Zuruf oder, wenn ein Mitglied widerspricht, durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Sie wählt insbesondere den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates, den Vorsitzenden des Kreditausschusses sowie deren Stellvertreter und nimmt die im SpkG NW bezeichneten Aufgaben wahr.

## **§ 7**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens 9 Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Der Vorstandsvorsteher, sein Vertreter und die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen Verbandsmitglieder sowie die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter der Sparkasse nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt schriftlich und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist. In Fällen äußerster Dringlichkeit können die Mitglieder mündlich eingeladen werden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Beratungsergebnisse festgehalten sind. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 8**

### **Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

## § 9

### Tätigkeitsdauer

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder der Verbandsorgane ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Verbandsorgane weiter aus.

## § 10

### Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

## § 11

### Rechnungsjahr; Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden durch die Sparkasse ausgeführt.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Unkosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

## § 12

### Überschüsse

- (1) Soweit dem Verband als Träger der Sparkasse nach den Bestimmungen des Sparkassengesetzes NW Jahresüberschüsse der Sparkasse zugeführt werden, sind sie an die Mitglieder im Verhältnis der Gesamteinlagen – einschließlich des Erlöses aus verkauften Sparkassenbriefen und Schuldverschreibungen, abzüglich der Einlagen von Kreditinstituten – der in ihren Gebieten gelegenen Geschäftsstellen zu den Gesamteinlagen der Sparkasse aufzuteilen.

Maßgebend für das Anteilsverhältnis ist der in der Bilanz des abgeschlossenen Geschäftsjahres ausgewiesene Gesamteinlagenbestand.

- (2) Die verteilten Jahresüberschüsse sind von den Mitgliedern entsprechend dem Sparkassengesetz NW für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke zu verwenden.

## **§ 13**

### **Haftungsverhältnis**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften, wenn sein eigenes Vermögen nicht ausreicht, die Verbandsmitglieder untereinander in dem in § 12 angegebenen Verhältnis.

## **§ 14**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

## **§ 15**

### **Veränderung im Mitgliederbestand**

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

## **§ 16**

### **Auflösung des Verbandes**

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich (§ 17).
- (2) Bei Auflösung des Verbandes gehen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Mitglieder nach dem in § 12 festgelegten Verhältnis über.
- (3) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher.
- (4) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 128 Abs. 2, 129, 130 und 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 01.07.1967 (BGB1. I S. 667) in der Fassung vom 22.10.1965 (BGB1. I S. 1754) von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

## § 17

### **Staatsaufsicht**

Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 29 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

## § 18

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes sind über die Aushänge der Trägerkommunen in den jeweiligen Rathäusern bzw. dem Gemeindehaus für die Dauer von mindestens einer Woche vorzunehmen. Begleitend wird über das Internet (Homepage der Vereinigten Sparkasse und der Kommunen) auf den Aushang hingewiesen.

## § 19

### **Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Neufassung der Satzung tritt am 29. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. November 2002 außer Kraft.

Plettenberg, 28. Mai 2008

(Cormann)

Vorsitzender  
der  
Verbandsversammlung